

EG-SICHERHEITSDATENBLATT:**PYROGALLOL**

Erstellungsdatum: 10.02.1996

Überarbeitungsdatum: 01.03.2005

© SCS GmbH, Bonn

1. Stoff-/ Zubereitungs- und Firmenbezeichnung

Handelsname	Pyrogallol
Artikelnummer	44900, 44910

Hersteller / Lieferant	SCS Schulchemieservice GmbH, Am Burgweiher 3, 53123 Bonn Tel.: 0228/797981, Fax: 0228/797982
Giftrufzentrale:	Uni-Kinderklinik, Bonn, Tel.: 0228/2873211

2. Zusammensetzung / Angaben zu den Bestandteilen

Name	Pyrogallol
Synonyme	Pyrogallussäure 1,2,3-Trihydroxybenzol
Summenformel	C ₆ H ₆ O ₃
Beschreibung	farblose Kristalle mit schwachem Geruch

CAS-Nr.	87-66-1
EG-Index-Nr:	604-009-00-6
EG-Nummer:	201-762-9

Gefahrensymbole	Xn
R-Sätze	20/21/22-52/53-68

3. Mögliche Gefahren

Gefährdungen für den Menschen	Gesundheitsschädlich beim Einatmen, Verschlucken und Berührung mit der Haut. Irreversibler Schaden möglich. Erbgutverändernd (Gruppe 3)
Gefährdungen für die Umwelt	Schädlich für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben. Wassergefährdender Stoff.

4. Erste - Hilfe - Maßnahmen

nach Einatmen	
nach Hautkontakt	sofort mehrere Minuten mit viel Wasser abwaschen
nach Augenkontakt	sofort bei weit geöffnetem Lid mehrere Minuten unter fließendem Wasser gründlich ausspülen und Arzt zuziehen
nach Verschlucken	Wasser trinken lassen, kein Erbrechen einleiten

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

geeignete Löschmittel	Wasserdampf, Schaum, CO ₂ , Löschpulver
besondere Gefährdungen	
besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung	umluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen	
Umweltschutzmaßnahmen	
Verfahren zur Reinigung / Aufnahme	- mechanisch aufnehmen - in gut verschließbaren Behältern der Entsorgung zuführen

7. Handhabung und Lagerung

Hinweise zum sicheren Umgang	Objektabsaugung
Hinweise zum Brand - und Explosionsschutz	
Anforderung an Lagerräume und -behälter	
Zusammenlagerungsverbote	mit starken Oxidationsmitteln
Lagerbedingungen	Behälter dicht verschlossen halten
Lagerklasse	10-13

Erstellungsdatum: 10.02.1996
 Überarbeitungsdatum: 01.03.2005
 © SCS GmbH, Bonn

8. Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstung

arbeitsplatzbezogene, zu überwachende Grenzwerte		
--	--	--

allgemeine Schutzmaßnahmen	Staub nicht einatmen
Atemschutz	Staubmaske
Hautschutz	Schutzhandschuhe aus Gummi
Augenschutz	Schutzbrille
Körperschutz	Schutzkleidung
Hygienemaßnahmen	- beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen - in den Pausen und nach Arbeitsende gründlich Hände waschen

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

Aggregatzustand	fest (kristallin)
Farbe	farblos
Geruch	schwach

Molgewicht	126,11 g/mol
pH-Wert	schwach sauer
Schmelzpunkt/-bereich	132 - 134°C
Siedepunkt/-bereich	309°C (bei 1013 mbar)
Flammpunkt	> 100°C
Dampfdruck	13,3 hPa (bei 167°C)
Dichte	1,45 g/cm ³ (bei 20°C)
Löslichkeit in Wasser	löslich
löslich in	den meisten organischen Lösemitteln

Schüttdichte	ca 500 kg/m ³
--------------	--------------------------

10. Stabilität und Reaktivität

zu vermeidende Bedingungen	
zu vermeidende Stoffe	starke Oxidationsmittel
gefährliche Zersetzungsprodukte	

11. Angaben zur Toxikologie

Ergebnisse wissenschaftlicher Untersuchungen	LD ₅₀ (oral, Maus): 300 mg/kg (Quelle: RTECS) Reizwirkung an der Haut: stark reizend (Expositionsdauer 24 h, Spezies: Kaninchen, Quelle: RTECS) Reizwirkung am Auge: reizend (Expositionsdauer 24 h, Spezies: Kaninchen, Quelle: RTECS)
nach Einatmen	Schleimhautreizungen
nach Hautkontakt	Reizungen
nach Augenkontakt	Reizungen
nach Verschlucken	
sofort o. verzögert auftretende Wirkung	
chronische Wirkung	

Erstellungsdatum: 10.02.1996
 Überarbeitungsdatum: 01.03.2005
 © SCS GmbH, Bonn

12. Angaben zur Ökologie

allgemein	
-----------	--

13. Hinweise zur Entsorgung

Produkt:

Es liegen keine einheitlichen Bestimmungen zur Entsorgung von Chemikalien in den Mitgliedsstaaten der EU vor. In Deutschland ist durch das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW/AbfG) das Verwertungsgebot festgeschrieben, dementsprechend sind „Abfälle zur Verwertung“ und „Abfälle zur Beseitigung“ zu unterscheiden. Besonderheiten – insbesondere bei der Anlieferung – werden darüber hinaus auch durch die Bundesländer geregelt. Bitte nehmen Sie mit der zuständigen Stelle (Behörde oder Abfallbeseitigungsunternehmen) Kontakt auf, wo Sie Informationen über Verwertung oder Beseitigung erhalten.

Verpackung:

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln. Sofern nicht behördlich geregelt, können nicht kontaminierte Verpackungen wie Hausmüll behandelt oder einem Recycling zugeführt werden.

14. Angaben zum Transport

Landtransport ADR/RID und GGVS/GGVE

GGVS/GGVE-Klasse:	6.1	Verpackungsgruppe:	III
ADR/RID-Klasse:	6.1	Verpackungsgruppe:	III
Bezeichnung des Gutes:	2811	GIFTIGER ORGANISCHER FESTER STOFF, N.A.G. (1,2,3-TRIHYDROXYBENZOL)	

Binnenschifftransport ADN/ADNR

nicht geprüft

Seeschifftransport IMDG/GGVSee

IMDG/GGVSee-Klasse:	6.1	UN-Nummer: 2811	Verpackungsgruppe: III
EmS:	6.1-04	MFAG:	4.2
Richtiger technischer Name:		TOXIC SOLID, ORGANIC, N.O.S. (1,2,3-TRIHYDROXYBENZENE)	

Lufttransport ICAO-TI und IATA-DGR

ICAO/IATA-Klasse:	6.1	UN-/ID-Nummer: 2811	Verpackungsgruppe: III
Richtiger technischer Name:		TOXIC SOLID, ORGANIC, N.O.S. (1,2,3-TRIHYDROXYBENZENE)	

Die Transportvorschriften sind nach den internationalen Regulierungen und in der Form, wie sie in Deutschland (GGVS/GGVE) angewendet werden, zitiert. Mögliche Abweichungen in anderen Ländern sind nicht berücksichtigt

15. Vorschriften

Kennzeichnung nach EG - Richtlinien

Symbole:	Xn	gesundheitsschädlich
R – Sätze	R20/21/22	gesundheitsschädlich beim Einatmen, Verschlucken und Berührung mit der Haut
	R52/53	Schädlich für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.
	R68	Irreversibler Schaden möglich.
S – Sätze	S36/37	Bei der Arbeit geeignete Schutzhandschuhe und Schutzkleidung tragen
	S61	Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen / Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen.
		EG - Kennzeichnung

Deutsche Vorschriften

Hinweise zur Beschäftigung Jugendlicher	GefStoffV Par. 26 Abs.3
Hinweise zur Beschäftigung werdender /stillender Mütter	➔ GefStoffV Par. 26 Abs.5 / ➔ Erbgutverändernd Gruppe 3
Wassergefährdungsklasse	2 (wassergefährdender Stoff)

16. Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.